

Vereinbarung über die Umsetzung der Klärschlammverwertung durch
Monoverbrennung

zwischen der

Stadt Neustadt an der Weinstraße,
Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße
- vertreten durch den Werkleiter Klaus Klein -
geschäftsansässig in 67434 Neustadt an der Weinstraße, Talstraße
148

- Auftraggeber (AG) -

und der

Gesellschaft für Verwertung von Klärschlämmen für Kommunen mbH,
VK Kommunal GmbH
- vertreten durch deren Geschäftsführer Rainer Grüner und Götz
Gießbrigl -
geschäftsansässig in 67722 Winnweiler, Jakobstraße 29

- Auftragnehmer (AN) -

Präambel

Geschäftsfeld des AN ist die kommunale Klärschlammverwertung ab dem 01.04.2018, die er für verschiedene Abwasserbeseitigungspflichtige übernimmt. Dafür haben diese Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommunen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts) die Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR, rechtsfähige gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend KKR AöR) gegründet und mit der Durchführung der Klärschlammverwertung beauftragt, die ihrerseits den AN beauftragt hat.

Diese Kooperation dient dem Zweck, verschiedene kommunale Interessen im Bereich der Klärschlammbewirtschaftung zusammenzuführen und unter dem Dach einer Anstalt zu vereinen. Um den Individualinteressen der einzelnen Anstaltsträger gerecht werden zu können, wird folgende Umsetzungsvereinbarung, die die Durchführung der Leistungen in Bezug auf die Klärschlämme der jeweiligen Kommune näher ausformt, abgeschlossen. Die Verwertung

der Klärschlämme erfolgt bislang landwirtschaftlich oder thermisch.

Da insbesondere vor dem Hintergrund der Neufassung der Klärschlammverordnung, absehbar ist, dass in Zukunft die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen nur noch eingeschränkt zulässig sein wird, werden derzeit in Rheinland-Pfalz die thermischen Verwertungsmöglichkeiten ausgebaut. Zu diesem Zweck hat sich unter rein kommunaler Beteiligung die TVM Thermische Verwertung Mainz GmbH (nachfolgend TVM GmbH) gegründet, welche eine Monoklärschlammverbrennungsanlage (nachfolgend TVM-Anlage) errichten soll. Der AN ist zu 1% an der TVM GmbH beteiligt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung¹.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Der AN übernimmt den Abtransport der in der Abwasserbehandlungsanlage Neustadt anfallenden Klärschlämme in die TVM-Anlage und deren dortiger Verwertung. Bis zur Inbetriebnahme der TVM-Anlage entscheidet der AN unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der von ihm zu verwertenden Gesamtmasse unter Einbeziehung sämtlicher Kosten innerhalb der rechtlichen Grenzen über den Verwertungsweg oder eine Zwischenlagerung der ihm angedienten Klärschlämme.

(2)

Sofern die Tätigkeit des AN nach Satz 1 aufgrund des Bestehens von Altentsorgungsverträgen des AG nicht zum Vertragsbeginn, sondern zu einem späteren Zeitpunkt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Variante 1 aufgenommen werden soll, übernimmt der AN für den AG während des Zeitraums bis zum Beginn der Leistungsaufnahme durch den AN nach Satz 1 die zur Durchführung der Umsetzungsvereinbarung erforderlichen Aufgaben.

(3)

Im Kalenderjahr fallen ca. 4.000 t_{TS} teilentwässerter Klärschlammfilterkuchen an, die nach Abs. 1 Satz 1 abzutransportieren und zu verwerten sind. Mehrmengen werden ebenfalls durch den AN verwertet. Darüber hinaus besteht je nach Auslastung der TVM-Anlage eine Andienungsoption in diese

¹ abgestimmt mit der KKR AÖR und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

bezüglich der Mengen, die die vereinbarte Jahresmenge überschreiten.

(4)

Der AG teilt dem AN bis zum 30.06. eines jeden Jahres die prognostizierte Jahresmenge für das Folgejahr mit. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die vereinbarte Vorjahresmenge als vereinbart. Den Parteien steht es im Übrigen frei, die Jahresmenge zu jedem Zeitpunkt durch eine gegenseitig zu unterzeichnende schriftliche Vereinbarung anzupassen.

(5)

Mit Übergabe der Klärschlämme an den Transporteur gehen Eigentum und Besitz an den Klärschlämmen auf den AN über. Der AN trägt ab Übergabe die Verantwortung für Transport, Lagerung und sonstige Handhabung der Klärschlämme. Ort der Übergabe ist die Abwasserbehandlungsanlage des AG,

ansässig: Im Altenschemel 42a, 67435 Neustadt an der Weinstraße.

§ 2 Pflichten und Rechte des Auftragnehmers

(1)

Der AN verpflichtet sich, die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Klärschlämme (Klärschlammfilterkuchen) vom AG zu übernehmen und einer thermischen Verwertung in der TVM-Anlage zuzuführen. Der AN soll auch - sofern es diesem möglich ist und entsprechende Kontingente verfügbar sind - unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Verwertung in anderen thermischen Verwertungs- oder Mitverbrennungsanlagen prüfen.

(2)

Der AG stellt den Klärschlammfilterkuchen mittels Verladesilo für Sattelkipper zum Abtransport für Sattelkipper bereit. Nassklärschlamm wird nicht übernommen.

(3)

Die Leistung des AN beinhaltet

- die Gestellung eines geeigneten Ladegeräts,
- die Gestellung von Absetzmulden, Abrollcontainern sowie
- den Austausch der leeren/befüllten Container gemäß den Anforderungen des AG.

Die Verwertungsleistung beinhaltet auch

- das Aufladen dieser Transportbehältnisse,
- den Transport zur Verwertung,
- die Zahlung von Straßennutzungsgebühren,
- die Wägungen des Transportfahrzeuges,
- sowie die Entsorgung etwaiger Verbrennungsrückstände.

(4)

Abtransport und Verwertung der Klärschlämme erfolgen kontinuierlich durch den AN nach dessen eigenem Ermessen entsprechend dem Klärschlammanfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Abwasserbehandlungsanlage. Der Abtransport muss jedoch so häufig erfolgen, dass die Lagerkapazität bis zur nächsten Abfuhr ausreicht. Dazu war in der Vergangenheit ein Leerungsintervall von 2-3x/Woche vorgesehen. Der AN hat den AG rechtzeitig, mindestens drei Werktage vor der geplanten Abholung, hierüber zu informieren und einen Termin abzustimmen.

Der Abtransport muss jedoch erfolgen, wenn eine Abfuhrmenge zur Abholung bereit steht, die eine vollständige Beladung eines LKW-Sattelzuges oder eines LKW-Containerzuges, bestehend aus drei Absetzmulden (Volumen 10 m³) bzw. aus zwei Abrollcontainern (Volumen 17 m³) zulässt. Dem AN ist es gestattet, Absetzmulden und Abrollcontainer an der Abwasserbehandlungsanlage zur Zusammenstellung wirtschaftlicher Transportgrößen von Klärschlammfilterkuchen zwischenzulagern. Im Rahmen des Abtransports kann der AG verlangen, dass der AN Absetzmulden oder Abrollcontainer umsetzt.

(5)

Die für den Klärschlammabtransport erforderlichen Arbeiten erfolgen, soweit möglich, innerhalb der Betriebszeiten der Abwasserbehandlungsanlage

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Freitag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Nach entsprechender Rücksprache mit dem AG ist der Abtransport auch außerhalb der Betriebszeiten möglich.

Der AN ist berechtigt, den Transport durch Dritte ausführen zu lassen.

(6)

Auf der Abwasserbehandlungsanlage vorhandene Ladegeräte können vom AN nach Absprache mit dem AG genutzt werden.

(7)

Der AN übernimmt im Verhältnis zum AG die alleinige Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Der AN übernimmt insbesondere die alleinige Verantwortung für die Verkehrssicherheit der eingesetzten Fahrzeuge und die von diesen transportierte Ladung einschließlich der Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts. Der AN stellt sicher, dass alle technischen Vorrichtungen der Transportfahrzeuge dem Stand der Technik entsprechen und der gefahrlose Umgang für Mensch und Umwelt sowie die reibungslose Übernahme der Schlämme gewährleistet ist.

(8)

Über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzungen auf dem Betriebsgelände des AG, die durch das vom AN eingesetzte Transportfahrzeug oder die Ladung verursacht wurden, sind vom AN schnellstmöglich zu entfernen.

(9)

Der AG steht zum Zeitpunkt nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in einem weiteren Vertragsverhältnis zur Klärschlammverwertung, das die Übernahme und Verwertung von Klärschlämmen bzw. die Verhandlung und Vermittlung von Klärschlammaufbringungsvertrag gegen die Zahlung eines Entgelts regelt. Der genaue Inhalt bestimmt sich nach dem Altentsorgungsvertrag, der dieser Übernahmevereinbarung als Anlage 2 beiliegt.

Diese Vereinbarung wird durch den AG aufgrund der ihm bereits vorliegenden Kündigung des bisherigen Verwerters bis 31.05.2019 fortgeführt.

(10)

Der AG erstellt die zur Verbrennung erforderlichen Deklarationsanalysen unter Berücksichtigung der Vorgaben der TVM-Anlage auf dessen Kosten und übergibt dies unverzüglich nach Erstellung an den AN.

(11)

Der AN trägt die Verantwortung für alle mit der Vertragsdurchführung verbundenen Anzeige-, Beratungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten. Soweit erforderlich hat der AN insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Klärschlammverwertung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die nach der AbfklärV erforderlichen Lieferscheine anzufertigen. Sonstige gesetzliche

oder behördliche Mitwirkungs- und Handlungspflichten in Bezug auf die Klärschlammverwertung sind durch den AN sorgfältig auszuführen.

§ 3 Pflichten und Rechte des Auftraggebers

(1)

Der AG verpflichtet sich, die unter § 1 Abs. 3 angegebenen Klärschlammengen dem AN zur Verwertung zu überlassen. Die Klärschlämme werden vom AG nach § 2 Abs. 2 und 3 bereitgestellt. Ist zum Zweck der thermischen Verwertung des Klärschlammes eine Zwischenlagerung erforderlich, so stellt der AG die notwendige Infrastruktur zur Verfügung, sofern keine Möglichkeit besteht, die Klärschlämme wirtschaftlicher in einem bestehenden Zwischenlager des AN zu lagern. Werden die Klärschlämme an der Abwasserbeseitigungsanlage des AG gelagert, ist dieser für die ordnungsgemäße Lagerung und Überwachung des zwischengelagerten Klärschlammes bis zur Übergabe an den AN verantwortlich und hat die anfallenden Mehrkosten für die Zwischenlagerung zu übernehmen. Sofern der AG keine entsprechende Zwischenlagerung ermöglichen kann, übernimmt der AN diese Aufgabe. Sich daraus ergebende Mehrkosten werden durch den AG übernommen.

(2)

Zur Verwertung überlassene teilentwässerte Klärschlämme haben einen TS-Gehalt zwischen 22,0 und 32,0 % (polymerkonditioniert) aufzuweisen. Sich während der Vertragslaufzeit ergebende Abweichungen vom gewöhnlichen TS-Gehalt sind dem AN unverzüglich mitzuteilen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung weist der Klärschlamm einen TS-Gehalt von ca. 24 % auf. Im Einzelfall ist eine Übernahme von Klärschlämmen mit einem geringeren Trockensubstanzgehalt möglich. Dies führt jedoch zu der Erhebung eines aufwandgerechten Aufschlages auf den üblichen Verwertungspreis.

(3)

Der AG verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit ergebende Änderungen der Schlammkonditionierung (z.B. bei Fäll- und Flockungshilfsmittel) frühestmöglich schriftlich mitzuteilen, um alternative Verwertungen oder erforderliche Lagerungen zu vermeiden.

(4)

Der AG verpflichtet sich, den Klärschlamm frei von groben Verunreinigungen (z. B. Steine, Metall Dosen), Bewuchs und

Störstoffen (z. B. Äste, Zweige, Unrat), die einer Verwertung abträglich sind, dem AN zur Verfügung zu stellen. Offensichtlich verunreinigte Klärschlämme müssen nicht transportiert und/oder verwertet werden. Die Klärschlammfilterkuchen müssen von stichfester Konsistenz und dürfen durch die Behandlung im Klärprozess nicht geruchsauffällig sein. Weitere Vorgaben zur Qualität der angedienten Klärschlämme ergeben sich aus der Anlage 1. Der AG gewährleistet, dass die von ihm an den AN übergebenen Klärschlämme die Verbrennungsvorgaben und Annahmekriterien der TVM-Anlage in der jeweils aktuellen Fassung einhalten.

(5)

Bei Störfällen auf der Abwasserbehandlungsanlage des AG sowie bei Ausfällen der Klärschlammabgabe informiert der AG den AN unverzüglich über nicht erforderliche bzw. zusätzlich erforderliche Klärschlammtransporte sowie sich ggf. ergebende Erschwernisse und Änderungen der gewöhnlichen Gegebenheiten.

§ 4 Transportmengenerfassung

Die Wägung der Masse an teilentwässerten Klärschlammfilterkuchen erfolgt auf der geeichten Waage an der TVM-Anlage. Das ermittelte Gewicht gemäß Wägeschein ist Abrechnungsbasis zwischen AG und AN. Die Wägekosten sind im Entsorgungspreis enthalten.

§ 5 Verwertungspreise

(1)

Wird der Auftrag zur Verwertung direkt vergeben, so gelten die nachstehenden Selbstkostenpreise.

Die Vergütung, sowie die Verwertung während der Laufzeit des Bestandsvertrages bestimmt sich nach § 2 Abs. 9.

Nach der Beendigung des Bestandsvertrages wird eine Verwertung durch Selbstkostenerstattungspreis (zuzüglich Umsatzsteuer) abgerechnet.

Eine thermische Verwertung in der TVM-Anlage soll ab Inbetriebnahme durch Selbstkostenrichtpreis in Höhe von derzeit 79,83 €/t_{Originalsubstanz} (zuzüglich Umsatzsteuer) abgerechnet werden.

Dieser thermische Verwertungspreis enthält den zum Vertragsabschluss angenommenen Verwertungspreis entsprechend dem im Wirtschaftsplan der TVM GmbH zugrundeliegenden Annahmepreis. Sofern Preisanpassungen der TVM GmbH, insbesondere durch Festlegung im jeweiligen Wirtschaftsplan, erfolgen, wird der Verwertungspreis entsprechend angepasst.

Der thermische Verwertungspreis für Klärschlammfilterkuchen bei Mitverbrennung in sonstigen Anlagen wird gesondert zwischen dem AN und dem jeweiligen Anlagenbetreiber vereinbart. Sofern eine entsprechende Vereinbarung zur Mitverbrennung in sonstigen Anlagen abgeschlossen wird, ist diese Grundlage des Verwertungspreises als Selbstkostenerstattungspreis.

Sofern gem. § 1 Abs. 1 eine Entsorgung von Schlämmen aus Teichklär- und / oder Klärschlammvererdungsanlagen erfolgt, richtet sich der Verwertungspreis ebenfalls nach dem Selbstkostenpreis des AN und wird durch den AG als Selbstkostenerstattungspreis (zuzüglich Umsatzsteuer) erstattet.

Die Preise beinhalten die Kosten für den Transport und die Verwertung des Klärschlammes. Die sonstigen Kosten des AN werden mit einem Selbstkostenfestpreis von 3,61 €/t_{Originalsubstanz} (zuzüglich Umsatzsteuer) abgerechnet. Während der Laufzeit des Bestandsvertrages gem. § 2 Abs. 9. beteiligt sich der AG an diesen Kosten vollumfänglich.

(2)

Weicht die durch den AG angediente Menge Klärschlamm von der prognostizierten Jahresmenge nach § 1 Abs. 2 um mehr als 10 % ab, behält sich der AN vor, das Verwertungsentgelt nach Abs. 1 anzupassen und die hierdurch verursachten Mehrkosten als Selbstkostenerstattungspreis abzurechnen.

(3)

Sofern zur vertragskonformen Verwertung der Klärschlämme eine zusätzliche (d.h. über die Einpreisung in Abs.1 hinausgehend, da vom Regelbetrieb abweichen; geplante Revisionen führen nicht zur erstattungsnotwendigen Lagerung) Zwischenlagerung durch den AN erforderlich ist, wird dieser durch den AG als Selbstkostenerstattungspreis zzgl. Umsatzsteuer erstattet. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme soll ein Selbstkostenrichtpreis vereinbart werden. Bis zur entsprechenden Vereinbarung erfolgt die Abrechnung als Selbstkostenerstattungspreis unter Nachweis der entstandenen Kosten.

(4)

Eine Anpassung der vorstehenden Entgelte erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmalig zum 01.01.2020, gemäß entsprechendem Kostennachweis. Eine unterjährige Preisanpassung ist bei entsprechendem Kostennachweis auch bei Änderungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Voraussetzungen möglich.

(5)

Alle Rechnungen werden in prüffähiger Form einfach beim AG unter folgender Adresse eingereicht: Talstraße 148, 67434 Neustadt an der Weinstraße.

(6)

Die erbrachten Leistungen sind spätestens vierteljährlich abzurechnen. Die Rechnungsstellung soll binnen 30 Werktagen nach Schluss des Quartals erfolgen. Die Rechnungen des AN werden jeweils 14 Tage nach Eingang der vollständigen Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.

§ 6 Haftung

(1)

Der AN hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2)

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Verwertung der ihm überlassenen Klärschlämme und für die Einhaltung der dabei zu beachtenden behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben. Die Haftung des AN beginnt mit dem durch diesen begonnenen Verwertungsprozess im Sinne dieser Vereinbarung.

(3)

Der AN haftet für sämtliche Schäden, die dem AG aus einer schuldhaft vom AN verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung über Störungen oder Unterbrechungen der Klärschlammverwertung entstehen. Dem AN obliegt im Schadensfall der Nachweis der unverzüglichen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des AG.

(4)

Der AN stellt den AG von einer Inanspruchnahme Dritter wegen Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung, Zwischenlagerung und der Verwertung der dem AN auf Grundlage dieses Vertrages übergebenen Klärschlämme frei.

(5)

Der AN ist verpflichtet, spätestens bis zum Leistungsbeginn für alle Verwertungsleistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausreichende Versicherungen in verkehrsüblicher, mindestens aber in gesetzlich vorgeschriebener Höhe abzuschließen und dem AG auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Hierzu gehört insbesondere eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in verkehrsüblicher, mindestens aber in gesetzlich geforderter Höhe. Die Haftpflichtversicherung hat beim Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Anstatt einer Umwelthaftpflichtversicherung kann auch eine nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässige Deckungsvorsorge nachgewiesen werden. Der AN hat die Versicherungen während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen.

§ 7 Leistungsstörungen

(1)

Der AN hat sich verpflichtet, die Klärschlämme einer thermischen Verwertung in der TVM-Anlage zuzuführen. Ist dem AN eine thermische Verwertung in der TVM-Anlage nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich oder nach § 275 Abs. 2 BGB unzumutbar, so entscheidet der AN unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der von ihm zu verwertenden Gesamtmasse unter Einbeziehung sämtlicher Kosten innerhalb der rechtlichen Grenzen über den Verwertungsweg oder eine Zwischenlagerung der betroffenen Klärschlammcharge. Ist ihm nur die thermische Verwertung in der TVM-Anlage unzumutbar oder unmöglich, so hat der AN einen zumutbaren und möglichen Verwertungsweg zu wählen und den AG unverzüglich über den beabsichtigten Verwertungsweg zu informieren. In jedem Fall hat der AN den AG unverzüglich über das Leistungshindernis, seine voraussichtliche Dauer und im Anschluss über seinen Wegfall zu informieren. Der AG hat entstehende Mehrkosten zu übernehmen, sofern die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit nicht auf ein dem AN zurechenbares Verschulden zurückzuführen ist.

(2)

Ist der Abtransport oder die Verwertung des Klärschlammes unter Einbeziehung aller Verwertungswege unzumutbar oder unmöglich, so

hat der AG die Klärschlamme auf seine Kosten zu lagern, sofern der AN die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Hat der AN die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit verursacht, trägt er die Kosten der Lagerung. Entfällt das Hindernis, das die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit für den AN begründet, so sind auch die zwischenzeitlich angefallenen Klärschlämme vom AN gegen Entgelt nach § 5 abzutransportieren. Entstehen durch den Abtransport der zwischenzeitlich angefallenen Klärschlämme Mehrkosten, weil die insgesamt einer Verwertung zuzuführenden Mengen die regulär verfügbaren Transportkapazitäten des AN übersteigen, so hat der AG diese Mehrkosten zu übernehmen, sofern die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit nicht vom AN zu vertreten ist.

§ 8 Vertragsbeginn, Laufzeit, Vertragskündigung

(1)

Dieser Vertrag ist gültig ab dem Zeitpunkt der Unterschrift, frühestens jedoch zum 31.12.2018. Die Tätigkeit des AN gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 beginnt i.V.m. § 2 Abs. 9 am 01.06.2019, die Tätigkeit des AN gemäß § 1 Abs. 2 mit Vertragsschluss. Vertragsende ist der 31.12.2023.

(2)

Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Kalendermonaten vor Vertragsende gekündigt wird.

(3)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen durch den anderen Partner bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen;
- b) die Entsorgung der von diesem Vertrag erfassten Klärschlämme wegen veränderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen in der TVM-Anlage oder eine anderen Verbrennungsanlage dauerhaft nicht mehr zulässig oder tatsächlich unmöglich ist;
- c) wenn dem AG Verstöße des AN gegen geltendes Recht bekannt werden und diese nach schriftlicher Abmahnung des AG nicht innerhalb der von diesem gesetzten, angemessenen Frist abgestellt wurden;

- d) wenn sonstige schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern der Unternehmensleitung des AN bekannt werden, die die Unzuverlässigkeit der handelnden Personen befürchten lassen;
- e) wenn der AG mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.

(4)

Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreiben / Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

(1)

Keine Partei ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der anderen Partei, sei es im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge, auf einen Dritten zu übertragen.

(2)

Der AN verpflichtet sich, die aus den einschlägigen Datenschutzgesetzen resultierenden Verpflichtungen zu beachten und deren Einhaltung zu überwachen.

(3)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbedingungen durch solche zu ersetzen, die den ursprünglich gewollten Erfolg herbeiführen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien vereinbart hätten, hätten sie diese Angelegenheit im Vorhinein bedacht.

(4)

Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(5)

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss des Vertrages in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vertragsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, den Vertrag unter

Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichtes ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages können die Vertragspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechtes nicht geltend machen.

(6)

Gerichtsstand ist Kaiserslautern, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Neustadt an der Weinstraße,
den ____ . ____ . ____

Winnweiler, den

____ . ____ . ____

Für die Stadt Neustadt,
Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinstraße

Für die VK Kommunal GmbH

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

Herr Klaus Klein
Werkleiter

Herr Rainer Grüner
Geschäftsführer

Herr Götz Gießrigl
Geschäftsführer

Anlage 1 Annahmekriterien der TVM-Anlage

Anlage 2 bestehender Altentsorgungsvertrag



2. Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Abfallschlüssel- Nr. gem. AVV	Bezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe



03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle

**6. Größter Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen entsprechend Ziffer 2**

Schadstoffparameter	Größter Gehalt in mg/kg Trockensubstanz (Angabe in Gewichts-Prozent)
Quecksilber (Hg)	8
Cadmium (Cd)	20
Thallium (Tl)	4
Antimon (Sb)	150
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	1.800
Chrom (Cr)	1.800
Kobalt (Co)	100
Kupfer (Cu)	1.600
Mangan (Mn)	1.000
Nickel (Ni)	400
Vanadium (V)	500
Zinn (Sn)	1.800
Zink (Zn)	5.000
polychlorierte Biphenyle (PCB)	10
Pentachlorphenol (PCP)	5
Chlor (Cl)	(1,0 %)
Fluor (F)	(0,1 %)
Schwefel (S)	(2,0 %)